Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 36.

(Nr. 12138.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 31. Mai 1921.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 31. Mai 1921 angetreten werden, erhalten die Beamten an Fahrkosten an Stelle der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1920 (Gesetzsamml. S. 88) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1a	Halbsatz 1	63	Pfennig,
	» 2	37	»
Nr. 1b	» 1	37	»
	» 2	24	»
Nr. 1c		24	»
im Falle des § 3 Abs. 4		24	».

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Juni 1921 angetreten worden sind, gilt das gleiche für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden.

Berlin, den 31. Mai 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Sämisch.

(Nr. 12139.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von Hochspannungsleitungen durch das Märkische Elektrizitätswerk, A. G. in Berlin. Vom 17. Mai 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau von Hochspannungsleitungen

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1921.

innerhalb der Kreise Landsberg Land, Oststernberg, Weststernberg, Crossen, Lebus, Soldin, Friedeberg (Neumark) und Guben Land Anwendung findet, nachdem dem Märkischen Elektrizitätswerk, A. G. in Berlin, das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 17. Mai 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage	Im Auftrage
v. Meyeren	Abicht.	Mulert.

(Nr. 12140.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle (Saale) gehörigen Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt. Vom 26. Mai 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle (Saale) zum Zwecke der Erweiterung der Kippe ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 26. Mai 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
Reuß.	Meister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Konzessionsurkunde vom 7. März 1921, betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Löwenberg (Mark) über Herzberg (Mark) und Lindow nach Rheinsberg (Mark) durch die Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 275, ausgegeben am 7. Mai 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für die Anlage von Handelswerften und Nebenanlagen, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 20 S. 127, ausgegeben am 14. Mai 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.